Anlage 1

Kindeswohlgefährdung erkennen

Gewichtige Anhaltspunkte

(aus dem Dresdner Kinderschutzordner Kapitel 2, Seite 2 ff., Dresden, Mai 2013)

## *Gewichtige Anhaltspunkte*

Den Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber als Ausgangspunkt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso als Ausgangspunkt für das Tätigwerdens des Jugendamtes, sofern Anhaltspunkte anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetztes (§ 4 KKG) werden auch weitere Professionen bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte zum Handeln verpflichtet.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Folgende Anhaltspunkte[[1]](#footnote-1) können auf eine Gefährdung hinweisen:

**Äußere Erscheinung des Kindes**

* massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
* starke Unterernährung
* mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
* unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

**Verhalten des Kindes**

* wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
* Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
* wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
* Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
* Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
* Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
* offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
* Kind begeht gehäuft Straftaten

**Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

* wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
* nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
* massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
* häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
* Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
* fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes
* Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

**Familiäre Situation**

* Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
* Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
* Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

**Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

* stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
* häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

**Wohnsituation**

* Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
* Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
* Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)

☝ Dies ist keine abschließende Aufzählung, Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden.

1. vgl. Vorschläge für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Stand März 2006 – Münster, Institut für soziale Arbeit e. V. 2006 [↑](#footnote-ref-1)